

samen Daten sowie die vorliegenden Beweismittel vermerkt werden. Es ist auch festzuhalten, welche zivilrechtlichen oder anderen Rechtsfragen, die meist Ausgangspunkt von Beleidigungen sind, mitgeklärt werden sollen. Eine sorgfältige Antragsaufnahme oder eine klärende Aussprache mit dem Antragsteller, der sich schriftlich an die SchK gewandt hat, erleichtert wesentlich die Vorbereitung der Beratung und eröffnet Möglichkeiten, schon in diesem Stadium auf die Aussöhnung der Parteien hinzuwirken (Ziff. 18 RL).

b) Stellt sich eine Überschreitung der Fristen erst in der Beratung heraus, so ist, wenn der Antrag nicht zurückgenommen wird, im Beschluß festzustellen, daß gemäß Ziff. 29 Abs. 4 RL eine Verfolgung der Beleidigung wegen Fristablaufs nicht mehr möglich ist.

c) Sofern die SchK bereits bei der Vorbereitung der Beratung feststellt, daß sie für die Beratung eines bei ihr gestellten Antrages wegen Beleidigung gemäß Ziff. 14 RL unzuständig ist, soll sie auf die Rücknahme des Antrags hinwirken. Die SchK einer Genossenschaft kann nicht wegen einer Beleidigung gegen einen Bürger beraten, der nicht ihr Mitglied ist oder nicht in der Genossenschaft arbeitet.

Wird keine Rücknahme des Antrags erreicht, muß die SchK eine Beratung wegen Unzuständigkeit durch Beschluß ablehnen. Hiergegen ist in entsprechender Anwendung der Ziff. 34 RL der Einspruch zulässig. Unzulässig ist jedoch eine Ablehnung mit der Begründung, der Antragsteller solle sich zweckmäßigerweise an die KK der Arbeitsstelle wenden, obwohl der Beschuldigte im Bereich der SchK wohnt.

2. Aufklärung des Sachverhalts

a) Eine umfassende Aufklärung, des Sachverhalts einschließlich der Ursachen und Bedingungen ist gerade in Beleidigungssachen eine wesentliche Voraussetzung für die Lösung des Konflikts und damit für eine dauerhafte Aussöhnung der Parteien. Wenn der beschuldigte Bürger die Beleidigung nicht zugibt oder sich die Aussagen der Parteien widersprechen, hat sich die SchK durch Einbeziehung weiterer Bürger, die über den Hergang und das Zustandekommen der Beleidigung etwas aussagen können, Klarheit über den Sachverhalt zu verschaffen.

b) Gelangt die SchK nach Sachaufklärung zu der Überzeugung, daß der beschuldigte Bürger die Beleidigung begangen hat, und ist trotzdem eine Aussöhnung der Parteien nicht zu erreichen, so hat sie eine Entscheidung gemäß Ziff. 32 RL zu treffen. Hat die SchK dagegen die Überzeugung gewonnen, daß die behauptete beleidigende Handlung vom beschuldigten Bürger nicht begangen wurde, oder stellt die festgestellte Handlung keine Beleidigung dar — weil es z. B. Wahrnehmung berechtigter Interessen war —, so hat sie, falls der Antragsteller seinen Antrag nicht zurücknimmt, im Beschluß festzustellen, daß keine strafbare Handlung des beschuldigten Bürgers vorliegt (Ziff. 31 Abs. 2 RL).

c) Kann die SchK mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln den Sachverhalt nicht klären und ist nach ihrer Auffassung auch durch die Volkspolizei eine weitere Sachaufklärung nicht möglich, so hat sie, falls der Antrag nicht zurückgenommen wird, in entsprechender Anwendung der Ziff. 31 Abs. 2 RL durch Beschluß festzustellen, daß keine Beleidigung vorliegt.

d) Kann die SchK den Sachverhalt nicht klären, ist aber nach ihrer Auffassung eine Sachaufklärung durch die Volkspolizei möglich, so hat sie die Sache gemäß Ziff. 30 Abs. 3 RL der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei zur Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu übergeben. Das gleiche gilt, wenn

sie den Sachverhalt zwar aufklären konnte, ihrer Auffassung nach die Beleidigung aber nicht geringfügig ist oder eine andere Straftat vorliegt. Kann die SchK den Sachverhalt deshalb nicht klären, weil die Anhörung von Bürgern unverhältnismäßig hohe Auslagen verursachen würde, so ist die Sache ebenfalls der Volkspolizei zuzuleiten.

Eine Abgabe an die Volkspolizei aus „anderen Gründen“ kann auch gerechtfertigt sein, wenn die SchK sich schon wiederholt mit dem beschuldigten Bürger befassen mußte und eine erzieherische Einwirkung nicht zu erwarten ist.

Erhält die SchK nach Ermittlungshandlungen der Volkspolizei eine Beleidigungssache gemäß §§ 157 Ziff. 2, 158a StPO nach Aufklärung und weil der Beschuldigte nunmehr die Beleidigung zugibt zurück, so ist sie wie jede andere übergebene geringfügige Strafsache zu behandeln. Die Übergabe ist in entsprechender Anwendung von Ziff. 30 Abs. 2 RL für die SchK verbindlich.

e) Ergibt sich in der Beratung der begründete Verdacht, daß der beschuldigte Bürger unzurechnungsfähig ist, so ist die Sache gemäß Ziff. 30 Abs. 3 RL an die Volkspolizei zu übergeben, falls der Antrag nicht zurückgenommen wird. Ist die Unzurechnungsfähigkeit offenkundig (z. B. weil der beschuldigte Bürger wegen Geisteskrankheit entmündigt oder in einem Strafverfahren seine Unzurechnungsfähigkeit wegen Geisteskrankheit festgestellt wurde), so hat die SchK, falls der Antrag nicht zurückgenommen wird, das Nichtvorliegen einer Straftat gemäß Ziff. 31 Abs. 2 RL festzustellen.

3. öffentliche Rücknahme der Beleidigung

Für den Ausspruch von Erziehungsmaßnahmen gelten die Ausführungen des Abschn. I Ziff. 5 entsprechend. Die in Ziff. 32 RL nur für Beleidigungen vorgesehene Erziehungsmaßnahme der öffentlichen Rücknahme sollte auf die Fälle beschränkt werden, in denen die Tat den Charakter einer öffentlichen Beleidigung hatte und deswegen die Entschuldigung gegenüber dem Beleidigten nicht ausreichend ist.

Die öffentliche Rücknahme einer Beleidigung soll nur vor dem Personenkreis erfolgen, der von der Beleidigung Kenntnis erlangt hat. Dies geschieht in der Regel durch mündliche Rücknahme vor dem Kollektiv (Brigade, Hausgemeinschaft, Genossenschaftsversammlung u. ä.), ausnahmsweise durch Aushang der Rücknahmeerklärung in einem bestimmten Bereich (z. B. Mitteilungstafel der Hausgemeinschaft, des Betriebes, der Gemeinde).

Ist die öffentliche Rücknahme einer Beleidigung — zu der sich der beschuldigte Bürger auch selbst verpflichten kann — angebracht, so hat die SchK in ihrem Beschluß den Text, den Ort, den Termin und beim öffentlichen Aushang dessen Zeitdauer festzulegen. Die Verpflichtung des Bürgers zur öffentlichen Rücknahme wird nach Ablauf der Einspruchsfrist wirksam.

Die SchK kann bereits bei der Festlegung der öffentlichen Rücknahme einer Beleidigung beschließen, daß sie ihren Beschluß selbst veröffentlicht, falls der Beschuldigte innerhalb einer angemessenen Frist seiner Pflicht nicht nachkommt.

4. Behandlung wechselseitiger Beleidigungen

Kommt bei einer wechselseitigen Beleidigung keine Aussöhnung zustande, so kann auf Antrag die Gegenbeleidigung in die Beratung einbezogen werden, wenn sie nicht länger als 6 Monate zurückliegt. Die SchK hat zu prüfen, ob und welche Erziehungsmaßnahmen gegen eine oder beide Parteien erforderlich sind.